BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
BMVIT-170.706/0002-IV/ST1/2016	UV/GSt/Ru/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423	DW 2105	19.08.2016

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung geändert wird (13. Novelle zur FSG-DV)

Mit oa Verordnungsnovelle wird im Wesentlichen eine Richtlinie der Europäischen Kommission, die eine Neufassung der Liste der Zahlencodes enthält, umgesetzt. Weiters wird ein neuer Zahlencode (119) zum Lenken von unbesetzten Bussen mit einer Lenkberechtigung für die Klasse C eingeführt.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen den Großteil der neuen Bestimmungen keinen Einwand. Lediglich zu Z 2 des Entwurfes betreffend § 2 Abs 4 fordert die BAK eine Gebührenfreistellung und regt ein grundsätzliches Überdenken der Einführung des neuen Zahlencodes 119 an.

Nach dem Vorschlag wird der neue nationale Zahlencode 119 eingeführt, um unbesetzte Fahrzeuge der Klasse D1 oder D mit einem Führerschein der Klasse C lenken zu dürfen, sofern es sich um Überprüfungs-, Begutachtungsfahrten zur Feststellung des technischen Zustandes des Fahrzeuges oder zum Entfernen eines Busses aus einer Gefahrenzone handelt.

Aus Sicht der BAK wird die Einführung dieses Zahlencodes aus mehreren Gründen hinterfragt:

- Aus der gegenständlichen Novelle zur FSG-DV ist nicht ersichtlich, dass dieser Code nur für Personen in Frage kommt, die vor dem 19.1.2013 ihre Lenkberechtigung der Klasse C erworben haben und nicht auch für Lenkberechtigungen, die nach diesem Zeitpunkt erteilt wurden.

- Im neuen § 41a Abs 15 der 17. FSG-Novelle (tritt mit 1.10.2016 in Kraft) ist als Übergangsvorschrift eindeutig festgelegt, dass nur eine Lenkberechtigung der Klasse C zu diesen Fahrten mit leeren Omnibussen berechtigt, wenn sie vor dem 19.1.2013 erteilt wurde. Weiters ist bestimmt, dass dies auch gilt, wenn die Lenkberechtigung für die Klasse C gemäß § 17a Abs 2 FSG verlängert wird. Die BAK regt daher an, auf den Code 119 gänzlich zu verzichten, um den administrativen Aufwand zu reduzieren. Die Berechtigung, leere Omnibusse mit einer Lenkberechtigung der Klasse C zu lenken, ist dann eben nur mit Lenkberechtigungen, die vor dem erwähnten Datum ausgestellt wurden, zulässig.

- Sollte die Einführung des neuen Codes 119 unumgänglich sein, dann fordert die BAK, dass analog zu § 17a Abs 2 FSG (alle fünf Jahre Verlängerung des Führerscheins wegen ärztlichen Gutachtens) die Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge der Eintragung des neuen Codes von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit wird und auch in diesem Fall lediglich ein Kostenersatz von (neu) 12,50 € zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
f.d.R.d.A.